

Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsrichtlinien, die für die Einbürgerung von Aussiedlern aus der ČSSR von Bedeutung sind. Wir finden nicht nur das deutsche Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955, sondern auch die Richtlinien des Bundesministers des Innern für die Prüfung der Staatsangehörigkeit und Namensführung der Aussiedler im Grenzdurchgangslager Friedland vom 29. Juli 1976. Abgedruckt sind die wichtigsten Bestimmungen, nach denen 1938 und später die Sammeleinbürgerungen erfolgt sind, und die Übersetzungen wichtiger, 1945 und später erlassener tschechoslowakischer Bestimmungen über Rückgabe und Erwerb der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft. Mit Recht widmet die Verfasserin besondere Aufmerksamkeit auch der Aberkennung der Staatsbürgerschaft, die — auch wenn sie nur in Einzelfällen verfügt wird — gerade in den letzten Jahren für Tausende von tschechoslowakischen Emigranten von eminenter Bedeutung ist. In der angesehenen juristischen Zeitschrift „Právník“ (1968, S. 825) behauptet Kaluščák, daß im Ausland etwa 1 230 000 Slowaken und 829 000 Tschechen leben, die noch 1945 nach tschechoslowakischem Recht die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft besaßen. Dazu kommen noch die Personen, die sich 1969 ins Ausland abgesetzt haben und deren Zahl in Emigrantenkreisen auf etwa 80 000 geschätzt wird. Auch wenn diese Zahlen sehr hoch gegriffen sein sollten, zeigen sie doch, welch gewaltige Probleme der ČSSR mit dieser Abwanderung und den Aufnahmelandern mit der Eingliederung dieser Emigranten tschechischen oder slowakischen Volkstums erwachsen müssen.

Stuttgart

Erich Schmied

*Bernd Schultze-Willebrand, Das Strafrecht der europäischen sozialistischen Staaten. Gemeinsamkeiten und Unterschiede.*

Horst Erdmann Verlag, Tübingen 1980, 432 S. (Studien des Instituts für Ostrecht, München 29).

Die vorliegende rechtsvergleichende Forschungsarbeit geht auf einen Vortrag Prof. Dr. Schroeders zurück, der die Frage behandelte: „Gibt es ein einheitliches sozialistisches Strafrecht?“ Man könnte versuchen, aufgrund der marxistisch-leninistischen Ideologie den Typ eines sozialistischen Strafrechts zu konstruieren und daran die geltenden Strafgesetze messen, um die Frage zu beantworten. Der Verfasser der vorliegenden Arbeit geht einen anderen, realistischeren Weg: Er geht von den Strafgesetzen der Länder in Mittel- und Osteuropa aus, die besonders enge politische und ideologische Bindungen an die Sowjetunion haben und sich zum großen Teil als „sozialistische Republiken“ bezeichnen, und prüft, ob und welche Gemeinsamkeiten auf dem Gebiete des Strafrechts bestehen. In die Untersuchung einbezogen sind die UdSSR, Bulgarien, die ČSSR, die DDR, Jugoslawien, Polen, Rumänien und Ungarn. Im Strafrecht dieser Staaten, die trotz ihrer engen Bindungen an die Sowjetunion ein politisches Eigenleben führen, gibt es eine Fülle von Fragen, die schon von der Sache her politisch neutral sind, daher für eine Gleichschaltung im „sozialistischen“ Sinne nicht in Betracht kommen. Entscheidend sind

aber die politisch und ideologisch tangierbaren Grundlagen des Strafrechts, die bei einer Gegenüberstellung der einzelnen Paragraphen quantitativ gar nicht in den Vordergrund treten. So ist wohl auch zu erklären, daß der Verfasser aufgrund seiner Untersuchung zu dem Schluß kommt, daß „eine unmittelbare sowjetische Dominanz im Bereiche der jüngeren Rechtspolitik praktisch nicht nachzuweisen ist“ (S. 411).

Bei seiner Analyse der genannten acht Strafgesetze prüft der Verfasser zunächst den Besonderen Teil, dann den Allgemeinen Teil der Strafrechte. Er hebt die für mehrere Staaten charakteristischen Züge hervor und zeigt eigenständige Entwicklungen auf. Die Breite des Forschungsgebiets erlaubt es nicht, auch noch historische Rückblicke vorzunehmen, die eine Erklärung für manche nationale Eigenheiten geben würden. Der Verfasser legt an Hand der einzelnen Bestimmungen dar, daß bei der Verquickung von Staats- und Wirtschaftsschutz das sowjetische Strafrecht Modell gestanden ist; daß es zum Beispiel der ČSSR eigen ist, den Bereich der Straftaten gegen den Staat besonders ausgedehnt zu haben, und daß das Strafgesetz der ČSSR wegen der „Frontlage“ des Staates zum Westen hin eine besondere Verwundbarkeit im Bereich der Grenzverletzungsdelikte offenbare.

Ich möchte es nicht als „eine für die sozialistischen Staaten typische rechtliche Eigenheit“ (S. 30) ansehen, wenn in der Wertskala der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter der Staat an der Spitze steht („Dominanz des Staatsschutzes“). Auch der Besondere Teil unseres deutschen StGB beginnt mit dem Schutz des „demokratischen Rechtsstaates“. Wohl aber ist das dichtmaschige Netz des Staatsschutzes eine solche typische Eigenheit. Überraschend ist die Feststellung des Autors, daß das tschechoslowakische Strafrecht die kontinental-europäische Unterscheidung von Hochverrat und Landesverrat beibehalten habe. Dazu wäre zu sagen: Das tschechoslowakische Strafrecht kennt überhaupt nicht die Tatbestände des Hoch- und Landesverrats. Ganz bewußt hat der Gesetzgeber diese Begriffe vermieden, denn sie „hinterlassen unselige Erinnerungen“ (so der Verfassungsrechtliche Ausschuß des Abgeordnetenhauses), weil die Gründer der ČSR nach solchen Bestimmungen bestraft wurden. Das Gesetz hat den sachlichen Inhalt dieser Tatbestände in anderen Tatbeständen aufgefangen, die aber verschiedenen Umfang haben, teils weiter, teils enger sind. Neben den Tatbeständen der „umstürzlerischen Tätigkeit gegen die Republik“ und „Terror“ finden wir den in Anlehnung an das sowjetische Recht geschaffenen Tatbestand des „Vaterlandsverrats“. Alle diese Unterschiede verwischen die klare Unterscheidung zwischen Hoch- und Landesverrat. Bei der Annahme, daß im tschechoslowakischen Strafrecht ein Tatbestand, der sich gegen Kriegspropaganda und Kriegshetze richtet, fehle (S. 58), hat der Verfasser das Gesetz vom 20. Dezember 1950, Nr. 165 Sb. zum Schutz des Friedens übersehen. Wenn er auf S. 70 einen Tatbestand der Anmaßung staatlicher Funktionen vermißt, übersieht er § 209 Abs. 2 StG.

Die umfangreiche rechtsvergleichende Studie, die das Recht nach dem Stande vom 15. August 1979 berücksichtigt, zeigt uns mit Klarheit, in welchem Maße sich das tschechoslowakische Strafrecht parallel zu dem Recht der genannten anderen sieben „sozialistischen“ Staaten entwickelt hat.